

# Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich (O.ö. Kulturförderungsgesetz)

(L-211/13-XXIII)

## A. Allgemeiner Teil

Seit jeher fördert das Land Oberösterreich kulturelle Aktivitäten im Lande und für das Land. Auf den seit 1975 erscheinenden Kulturförderungsbericht des Landes ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Durch das O.ö. Kulturförderungsgesetz soll die auf kulturelle Zwecke bezogene Förderungstätigkeit des Landes auf die wünschenswerte gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der vorliegende Entwurf begnügt sich dabei mit der Regelung von Angelegenheiten, die der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zuzurechnen sind und kann daher weder in fremde Kompetenzbereiche eingreifen noch subjektive Rechte für einzelne Förderungswerber vermitteln. Als sogenanntes „Selbstbindungsgesetz“ kommt ihm Bindungswirkung ausschließlich für den im Rahmen der Kulturförderung tätigen Rechtsträger Land Oberösterreich zu.

Der Gesetzentwurf versucht, ausgehend von der ausdrücklichen Anerkennung des Rechtes jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft, ein weites Spektrum an Förderungsmaßnahmen im Bereich der Kulturlandschaft des Landes Oberösterreich zu regeln. Die Förderung soll in gleicher Weise die aktiven Kunst- und Kulturschaffenden wie die Kulturbewahrer, Rezipienten und Organisatoren betreffen; sie soll das tradierte, uns überantwortete Kulturgut ebenso wie die Integration neuer Entwicklungen und Tendenzen in Kunst und Kultur umfassen und sowohl die schon bestehenden Möglichkeiten der Kulturförderung als auch neue Formen und Hilfestellungen einschließen.

Zur bestmöglichen Gewährleistung einer alle im Interesse des Landes gelegenen Sparten des kulturellen Tätigseins erfassenden Förderung wird der o.ö. Landesregierung ein besonderes Beratungsinstrumentarium in Form des Landeskulturbeirates beigegeben. In diesem Beirat und seinen Organen sollen Fachleute des kulturellen Lebens in freier und demokratischer Weise zusammenwirken.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Eine Förderung kultureller Tätigkeit, die grundsätzlich im Interesse des Landes Oberösterreich und seiner Bevölkerung gelegen sein muß, zielt nicht nur auf die Unterstützung von „Kulturschaffenden“ (Künstler, Wissenschaftler, etc.) ab, sondern auch auf die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung. An der Spitze der zu fördernden kulturellen Tätigkeit steht das zeitgenössische kulturelle Schaffen, bewußt nicht eingeschränkt auf jenes der Kunst oder der Wissenschaft, sondern auch auf noch nicht erprobte Formen. Selbstverständlich soll die Pflege des kulturellen Erbes der Vergangenheit auch weiterhin in einem ausgewoge-

nen Maße gefördert werden. Jedem Einzelnen unserer Gesellschaft, speziell der Jugend, muß die Möglichkeit der Teilnahme am kulturellen Leben im Sinne der in der Präambel umschriebenen „kulturellen Tätigkeit“ ermöglicht werden. Damit steht sie in enger Verbindung mit dem weiten Feld der Bildung, wobei weiterführende Gesetze (z. B. das O.ö. Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 28/1977) nicht ausgeschlossen werden sollen (**Abs. 3**).

Im kulturellen Bereich kommt auch den Gemeinden wegen des Nahverhältnisses zum Bürger große Bedeutung zu. **Abs. 4** enthält deshalb eine Aufforderung an die Gemeinden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches die Kultur entsprechend zu fördern.

### Zu § 2:

Ergänzend zu den im § 1 umschriebenen Bereichen werden im § 2 in einer demonstrativen Aufzählung jene kulturellen Betätigungsmöglichkeiten genannt, die nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität zu fördern sind.

### Zu § 3:

**Abs. 1** ermöglicht neben der Subjektförderung auch eine Objektförderung für besondere Vorhaben im Kulturbereich. Neben Einzelpersonen kann somit auch Vereinen, Personengruppen, Körperschaften öffentlichen Rechts usw. eine Förderung gewährt werden.

Wichtigster Grundsatz der Förderung ist die Erhaltung der Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit als Teil unseres demokratischen Gesellschaftssystems (**Abs. 2**).

Aus dieser allgemeinen Förderungsverpflichtung kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden (**Abs. 3**).

Wird ein kulturelles Vorhaben durch andere Förderungsträger unterstützt, sollte dies für das Land kein Grund für eine Einschränkung der eigenen Förderungstätigkeit sein, allerdings sollte angestrebt werden, die verschiedenen Förderungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen (**Abs. 4**).

**Abs. 6** sieht — wie bereits in anderen Rechtsnormen des Landes Oberösterreich enthalten (z. B. § 3 Abs. 1 Z. 11 der Gesamtbaukosten- und Ausstattungsverordnung, LGBl. Nr. 12/1986) — vor, daß bereits in der Planungsphase eine integrierte künstlerische Gestaltung angestellt wird. Dadurch ist es möglich, bereits bei der Planung z. B. auf bestimmte Materialwünsche der Künstler Rücksicht zu nehmen, wodurch sich spätere (teure) Korrekturen vermeiden lassen. Die Empfehlung, etwa 2% des Bauaufwandes hiefür zu verwenden, soll auch die notwendige finanzielle

Voraussetzung schaffen, allerdings in Relation zur Bedeutung des Objektes.

Die Kritik der Bevölkerung, speziell am Straßen- und Flußbau, war Anlaß, den Begriff der ästhetischen Umräumgestaltung bei Tiefbauten des Landes im Gesetz zu verankern (**Abs. 6**).

#### Zu § 4:

Die hier umschriebenen Arten der Förderung entsprechen im wesentlichen den bereits jetzt üblichen; sie sind nicht erschöpfend aufgezählt und zeigen Schwerpunkte auf, sodaß neue Förderungsarten in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu § 5:

Diese Bestimmungen werden im wesentlichen schon bisher als Förderungsrichtlinien des Landes gehandhabt und haben sich im allgemeinen bewährt. Sowohl die Gewährung als auch die Nichtgewährung einer Förderung soll schriftlich erfolgen, wobei aber die Abwicklung des Ansuchens möglichst formlos zu erfolgen hat. Da auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht (§ 3 Abs. 3), ist in weiterer Konsequenz die Ablehnung der Förderung nicht anfechtbar.

#### Zu § 6:

§ 6 schafft für die Herausgabe und Veröffentlichung des jährlichen Kulturförderungsberichtes des Landes Oberösterreich eine gesetzliche Grundlage.

#### Zu § 7:

Der Landeskulturbeirat, der nicht als Interessensvertretung von Künstlern und Wissenschaftlern gedacht ist, soll in erster Linie Anregungen für Maßnahmen der Kulturpolitik geben. In diesem Beirat können alle „Kulturtätigen“ im Sinne des § 1 berufen werden.

Der unterschiedliche Bestellungsmodus im **Abs. 2** soll eine breite Basis ermöglichen, zumal eine straffe Durchorganisation im Kulturbereich nicht vorhanden und auch nicht angestrebt ist.

Die Nominierung von Ersatzmitgliedern soll eine effektive Arbeit garantieren (**Abs. 4**). Zur Gewährleistung der Vielfalt von kreativen Kräften im Landeskulturbeirat sieht **Abs. 5** bei der Mitgliederbestellung ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der regionalen Vertretung, der verschiedenen Kulturbereiche und der ausübenden Kulturschaffenden vor.

Die Mitgliedschaft im Landeskulturbeirat ist grundsätzlich ehrenamtlich; für die Teilnahme an Sitzungen besteht ein Entschädigungsanspruch in Form eines Sitzungsgeldes und dem Ersatz der Reisekosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Fachbeiräte und des Beiratsausschusses.

#### Zu § 8:

Während **Abs. 1** die Bereiche aufzählt, bei denen der

Landeskulturbeirat die Pflicht hat, eine Stellungnahme abzugeben, enthält **Abs. 2** jene Angelegenheiten, in denen er von sich aus tätig werden kann.

#### Zu § 9:

Die Mitglieder des Landeskulturbeirates werden auf Grund von Vorschlägen bzw. Bewerbungen nach einer öffentlichen Ausschreibung (**Abs. 1**) von der Landesregierung auf vier Jahre bestellt (**Abs. 2**).

#### Zu § 10:

Die Wahl des Vorsitzenden des Landeskulturbeirates und seines Stellvertreters erfolgt aus der Mitte des Beirates (**Abs. 1**).

Für spezielle Fragen können auch nicht ständige Fachbeiräte eingerichtet werden (**Abs. 2**).

Weiters wählt der Landeskulturbeirat aus seiner Mitte die Vorsitzenden (Stellvertreter) der Fachbeiräte. Der jeweilige Vorsitzende eines Fachbeirates kann dem Landeskulturbeirat zur Behandlung spezieller Fragen weitere Mitglieder — die nicht dem Landeskulturbeirat angehören müssen — zur Kooptierung vorschlagen. Auch hier soll der Anteil an aktiven Kulturschaffenden mindestens ein Drittel betragen (**Abs. 3**).

Zur Erstellung der Arbeitsprogramme und zur Koordination sieht **Abs. 4** einen Beiratsausschuß vor, zu dessen Sitzungen der Landeskulturreferent einzuladen ist.

#### Zu § 11:

Der Landeskulturreferent beruft den Landeskulturbeirat zur konstituierenden Sitzung jeder Funktionsperiode ein. Mindestens einmal jährlich ist der Landeskulturbeirat von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Bei aktuellen Problemen ist er auch auf Verlangen des Landeskulturreferenten, eines Fachbeirates oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen (**Abs. 2**). Ähnliches gilt für die Fachbeiräte (**Abs. 3**).

Bei „ressortübergreifenden“ Angelegenheiten sind zu den Sitzungen des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte neben dem Kulturreferenten auch die davon betroffenen anderen Mitglieder der Landesregierung einzuladen (**Abs. 4**). Ebenso hat jeder Landtagsklub das Recht, einen Vertreter des für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Landtagsausschusses in diese Sitzungen zu entsenden (**Abs. 5**). Um seine Autonomie weitgehend zu sichern, ermächtigt **Abs. 7** den Landeskulturbeirat, seine Geschäftsordnung selbst zu beschließen; sie bedarf aber der Zustimmung der Landesregierung.

**Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich (O.ö. Kulturförderungsgesetz) beschließen.**

Linz, am 16. September 1987

Buchinger  
Obmann

Wiglbeyer  
Berichterstatter

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_

### über die Förderung der Kultur in Oberösterreich (O.ö. Kulturförderungsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Kultur umfaßt jede schöpferische Leistung, die darauf gerichtet ist, die Welt, in der wir leben, zu gestalten, zu vermenschlichen und auf eine lebenswerte Zukunft hin weiterzuentwickeln. In diesem Sinn fordert die Kultur die Menschen auf, ihre kreativen Kräfte zu entfalten und sich in allen Lebensbereichen für Leistungen einzusetzen, in denen das Denken, Fühlen und Wollen ihrer Zeit Ausdruck findet.

Kultur umschließt aber auch das Bemühen, die großen geistigen und materiellen Leistungen der Vergangenheit, welche die Entwicklung der Kultur als Teil der Gesamtgeschichte spiegeln, anzuerkennen, zu pflegen und durch die Auseinandersetzung mit der Überlieferung den kulturellen Standort in der Gegenwart zu erkennen.

Kulturelle Tätigkeit ist jener aus der Tiefe menschlicher Fähigkeiten schöpfende Prozeß, der in der persönlichen Leistung seinen Höhepunkt und Abschluß findet. Ihre wesentliche Grundlage liegt in der Unabhängigkeit und Freiheit des einzelnen einerseits und in der Notwendigkeit der Wechselbeziehungen und des Dialoges andererseits.

Diese Freiheit und Unabhängigkeit gehört zum Schöpferischen schon von seinem Wesen her. Wo diese Werte verweigert werden und wo Kultur verordnet wird,

degeneriert sie zur bloßen Pflichterfüllung. Wo sie sich hingegen in Freiheit entfalten kann, erstarkt ihre Lebenskraft und ihre Fähigkeit zu Buntheit und Vielfalt.

Kunst ist ein wesentlicher Teil der Kultur.

Die Kulturförderung des Landes Oberösterreich soll dem zeitgenössischen Schaffen sowie neuen Formen kulturellen Lebens einen besonderen Stellenwert einräumen. Eine solche Schwerpunktbildung ergibt sich aus der Bedeutung der Kultur als geistiger Antriebskraft und als repräsentativer Zeugin der schöpferischen Qualität einer geschichtlichen Periode und aus dem Bestreben, den Kulturschaffenden, die nicht selten unter dem Druck existentieller Sorgen arbeiten müssen, die Möglichkeit zur Verwirklichung kultureller Vorhaben zu erleichtern.

Die Kulturförderung soll aber auch ein Bekenntnis zur Pflege des traditionellen Kulturgutes ausdrücken. In ihm wird gemeinsame Geschichte und gemeinsame Art der Problemlösung lebendig, werden Erlebnisse und Erkenntnisse wach, die in hohem Maß zur Selbstfindung des Oberösterreichers beitragen können. Die Pflege der überlieferten Kulturwerte ist aber zugleich als Bemühen zu verstehen, unsere Gegenwart in die Vergangenheit wie in die Zukunft einzubinden. So wie die Gegenwart die Leistungen früherer Perioden anerkennt, soll die Gegenwart auch im Bewußtsein späterer Generationen verankert werden.

## § 1

### Ziele der Kulturförderung

(1) Das Land Oberösterreich unterstützt und fördert die im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung gelegene kulturelle Tätigkeit, in erster Linie dann, wenn sie im Land Oberösterreich ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Land Oberösterreich steht.

(2) Das Land Oberösterreich unterstützt und fördert das Recht jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft und den Abbau eines regionalen Kulturgefälles.

(3) Insbesondere fördert das Land Oberösterreich

- a) das zeitgenössische kulturelle Schaffen und die Entwicklung neuer Formen kulturellen Lebens,
- b) die Pflege des kulturellen Erbes der Vergangenheit als Teil des gegenwärtigen Selbstverständnisses, um auch diese kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung zugänglich zu machen und das Verständnis dafür zu wecken,
- c) die Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch schöpferische Betätigung, aber auch jede Möglichkeit einer Erweiterung des Bildungsangebotes mit dem Ziel der weiteren Humanisierung der Gesellschaft, wobei in besonderer Weise die Jugend angesprochen werden soll.

(4) Die Kulturförderung durch die Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sollen die Gemeinden diesen entsprechend vorgehen.

## § 2

### Bereiche der Kulturförderung

Unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1)

sind nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität insbesondere zu fördern:

- a) Bildende Kunst und Design;
- b) Musik und darstellende Kunst;
- c) Literatur;
- d) Architektur;
- e) Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung im Sinne zeitgemäßer Revitalisierung;
- f) Wissenschaft, Erwachsenenbildung und kulturelle Grundlagenforschung;
- g) Brauchtums- und Heimatpflege;
- h) elektronische Medien, Fotografie und Film;
- i) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit;
- j) kulturelle Veranstaltungen und Präsentationen als Möglichkeit der Vermittlung des künstlerischen Schaffens.

### § 3

#### Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung kann kunst- und kulturschaffenden physischen und juristischen Personen, die für das kulturelle Leben im Land von Bedeutung sind, gewährt werden. Förderungen sind für besondere Vorhaben im Bereich der Kultur oder für die allgemeine kulturelle Tätigkeit einer Person oder Einrichtung bestimmt.

(2) Das Land hat darauf zu achten, daß die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit bzw. der Kulturschaffenden erhalten wird.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz sowie auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Durch die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Förderung durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen des Landes insbesondere mit den Förderungsleistungen anderer Gebietskörperschaften ist anzustreben.

(5) Bei allen Hochbauten des Landes ist von vornherein eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und an der Höhe des Bauaufwandes zu orientieren und sollen in der Regel 2 v. H. des Bauaufwandes betragen. Bei bedeutenden Bauvorhaben soll ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden.

(6) Bei Tiefbauten des Landes ist eine ästhetische Raumgestaltung und eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben.

### § 4

#### Arten der Förderung

Die Förderung gemäß § 1 kann insbesondere erfolgen durch:

1. Animation und Beratung von Einzelpersonen und Gemeinschaften (z. B. Gemeinden oder Betrieben) über Möglichkeiten kultureller Betätigung;
2. Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Aufträgen im Bereich der Kultur;

3. Ankauf von Werken von kultureller Bedeutung;
4. Vergabe von Auszeichnungen, Titeln, Preisen und Stipendien für besondere kulturelle Leistungen bzw. Verdienste;
5. Durchführung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Kurse, Ausstellungen) sowie von Aktionen zur Integration kultureller Einrichtungen (z. B. Bibliotheken);
6. Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und deren Vermittlung;
7. Herausgabe von kulturellen Schriften, Informationen und sonstigen Medien;
8. Errichtung und Betrieb von Kultur- und Bildungszentren als kulturelle Begegnungsstätten;
9. Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen;
10. sonstige organisatorische Unterstützung oder Beistellung von Sachleistungen für kulturelle Tätigkeiten bzw. Zwecke;
11. Gewährung von Darlehen oder nicht rückzahlbaren Zuschüssen für kulturelle Tätigkeiten bzw. Zwecke.

#### § 5

#### **Besondere Bestimmungen für die finanzielle Förderung**

(1) Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch das Land im Sinne des § 4 Z. 11 ist die Einbringung eines schriftlichen Ansuchens beim Amt der Landesregierung.

(2) Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderungen anderer Rechtsträger usw. zu enthalten.

(3) Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung des Förderungswerbers in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

(4) Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie über die erforderlichen Mittel verfügt, soweit solche nicht durch die begehrte und allfällige sonstige Förderung sichergestellt werden. Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

(5) Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung des Förderungswerbers zu binden,

- a) die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b) rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- c) der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen und
- d) im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen (a bis c) die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

(6) Die Gewährung der Förderung ist über Abs. 5 hinaus an weitere Bedingungen oder Auflagen zu binden, sofern dies für die Erreichung des Förderungszweckes erforderlich ist.

(7) Die Gewährung bzw. Nichtgewährung der Förderung hat schriftlich zu erfolgen; im übrigen ist die Förderung möglichst formlos abzuwickeln. Die Ablehnung einer Förderung ist nicht anfechtbar.

(8) Die Förderungen gemäß § 4 Z. 1 bis 10 gelten nicht als finanzielle Förderungen im Sinne dieser Bestimmung.

## § 6

### **Bericht über die Förderung**

Das Amt der Landesregierung hat in jedem Kalenderjahr einen Bericht über die Kulturförderung des Landes Oberösterreich herauszugeben und zu veröffentlichen, in dem insbesondere auch über die Verwendung der für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Landes zu berichten ist.

## § 7

### **Landeskulturbeirat**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik sowie zur Vertiefung des Kontaktes mit der kulturinteressierten Bevölkerung und zur allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit von Kulturförderungsmaßnahmen sind ein Kulturbeirat und in dessen Rahmen jedenfalls folgende ständige Fachbeiräte einzurichten:

Fachbeirat I: Bildende Kunst, Design, Film, elektronische Medien;

Fachbeirat II: Musik, Literatur, darstellende Kunst;

Fachbeirat III: Wissenschaft und Erwachsenenbildung;

Fachbeirat IV: Volksbildung, Brauchtum und Heimatpflege;

Fachbeirat V: Architektur, Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Fachbeiräte auf unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Landeskulturbeirat besteht aus:

- a) 6 von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern sowie
- b) mindestens 9, höchstens aber 21 weiteren Mitgliedern, die im Hinblick auf ihre fachliche Eignung und ihr kulturelles Wirken von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen bestellt werden; diese Vorschläge werden auf Einladung der Landesregierung von bedeutenden kulturellen Einrichtungen, Organisationen, Personen und Personengruppen erstattet.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das aktive Wahlrecht zum o.ö. Landtag.

(4) Für jedes Mitglied des Landeskulturbeirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Landesregierung hat bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der regionalen Vertretung ebenso wie hinsichtlich der verschiedenen Kulturbereiche zu achten. Mindestens ein Drittel der Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen ausübende Kulturschaffende sein.

(6) Die Mitgliedschaft ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder), die nicht im öffentlichen Dienst stehen und auch keine Funktionäre einer Gebietskörperschaft sind, haben gegenüber dem Land Anspruch auf

- a) Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften und
- b) eine angemessene Sitzungsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung in einem einheitlichen Satz festzulegen ist.

(7) Abs. 6 ist auf die Mitglieder eines Fachbeirates und des Beiratsausschusses sinngemäß anzuwenden.

## § 8

### Aufgaben des Landeskulturbeirates

(1) Der Landeskulturbeirat hat die Pflicht, Stellungnahmen abzugeben:

- a) zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen des Landes, die überwiegend kulturelle Belange betreffen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens;
- b) zu Richtlinien für die Durchführung jeder Art von Kulturförderung, im besonderen auch zur Bestellung von Jurymitgliedern für Landeskulturpreise;
- c) zu kulturellen Großvorhaben des Landes, wie z. B. Bauten für Kulturzwecke und Landesausstellungen;
- d) (vor ihrem Abschluß) zu Verträgen über die Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Länder, allenfalls auch mit dem Bund, in kulturellen Angelegenheiten;
- e) zum Jahresbericht über die Kulturförderung (§ 6) und zu sonstigen Abschlußberichten über kulturelle Aktivitäten des Landes;
- f) zu allen anderen kulturellen Angelegenheiten, wenn der Landeskulturbeirat von der Landesregierung um eine Stellungnahme ersucht wird.

(2) Dem Landeskulturbeirat kommt im Rahmen seiner Beratungstätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 weiters die Aufgabe zu,

- a) von sich aus Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik abzugeben,
- b) der Landesregierung Vorschläge zur Lösung wichtiger Kulturprobleme und zur Verwirklichung größerer Kulturprojekte zu erstatten,
- c) die Landesregierung mit kulturpolitischen Zielvorstellungen und konkreten kulturellen Zielsetzungen zu befassen,
- d) Vorschläge zu erstatten, die geeignet erscheinen, die Kulturförderung des Landes sowie den Kontakt der Landesverwaltung zu den Kulturschaffenden und zur kulturinteressierten Bevölkerung zu verbessern.

## § 9

### Bestellung des Landeskulturbeirates

(1) Die Landesregierung hat durch öffentliche Ausschreibung Kultureinrichtungen und Kulturschaffende einzuladen, für die Mitgliedschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. b geeignete Vertreter vorzuschlagen bzw. sich zu bewerben.



(2) Aus den eingelangten Vorschlägen und Bewerbungen bestellt zunächst die Landesregierung die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskulturbeirates für eine Funktionsperiode von vier Jahren. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(3) Die jeweilige Bestellung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Die Bestellung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) während der laufenden Funktionsperiode aus, so sind die erforderlichen Nachbesetzungen für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

## § 10

### **Organisation des Landeskulturbeirates, der Fachbeiräte und des Beiratsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Landeskulturbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Funktionsperiode des Landeskulturbeirates. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis längstens fünf Tage vor der Wahl schriftlich eingebracht werden. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und mit der Wahl einverstanden ist. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist vom Vorsitzenden unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben.

(2) Nicht ständige Fachbeiräte können nach Bedarf vom Landeskulturbeirat auf begrenzte Zeit eingerichtet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte und deren Stellvertreter werden vom Landeskulturbeirat aus seiner Mitte gewählt; eine Person kann nicht Vorsitzender (Stellvertreter) in mehr als einem Fachbeirat sein. Die weiteren Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Landeskulturbeirat unter Bedachtnahme auf Vorschläge des betreffenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode des Landeskulturbeirates bestellt; sie müssen nicht Mitglieder des Landeskulturbeirates sein. Für den Wahl- bzw. Bestellungsvorgang gilt Abs. 1 sinngemäß. In den Fachbeiräten soll der Anteil an aktiven Kulturschaffenden mindestens ein Drittel betragen.

(4) Der Vorsitzende des Landeskulturbeirates und die Vorsitzenden der Fachbeiräte bilden zusammen den Beiratsausschuß; den Vorsitz im Beiratsausschuß führt der Vorsitzende des Landeskulturbeirates. Der Beiratsausschuß hat das Arbeitsprogramm des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte zu erstellen sowie für die erforderliche Koordinierung zu sorgen. Das für die Angelegenheiten der Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung (Landeskulturreferent) ist zu den Sitzungen des Beiratsausschusses einzuladen.

(5) Endet die Funktion eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen dem an Jahren ältesten Mitglied.

## § 11

**Geschäftsgang des Landeskulturbeirates,  
der Fachbeiräte und des Beiratsausschusses**

(1) Der Landeskulturbeirat wird zur konstituierenden Sitzung jeder Funktionsperiode durch den Landeskulturreferenten einberufen. In dieser Sitzung hat der Landeskulturreferent die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu leiten. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu ergehen.

(2) Der Landeskulturbeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Überdies ist er auf Verlangen des Landeskulturreferenten, eines Fachbeirates oder eines Fünftels seiner Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Fachbeiräte sind von ihren Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich sowie innerhalb von zwei Wochen auf Verlangen des Landeskulturreferenten oder mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen.

(4) Zu jeder Sitzung des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte ist auch der Landeskulturreferent unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Werden in den Sitzungen voraussichtlich Angelegenheiten berührt, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder der Landesregierung fallen, sind auch diese zu den betreffenden Sitzungen einzuladen. Die Mitglieder der Landesregierung bzw. ihre Vertreter haben in den Sitzungen beratende Stimme.

(5) Von jeder Sitzung des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte sind die Landtagsklubs zu verständigen. Jeder Klub hat das Recht, jeweils einen Vertreter des für Angelegenheiten der Kultur zuständigen Landtagsausschusses mit beratender Stimme zu entsenden.

(6) Der Landeskulturbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig. Nimmt ein Ersatzmitglied an Sitzungen neben dem betreffenden Mitglied teil, so kommt ihm kein Stimmrecht zu.

(7) Der Landeskulturbeirat beschließt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst mit Zweidrittelmehrheit. Die Geschäftsordnung hat auch den Geschäftsgang in den Fachbeiräten und im Beiratsausschuß zu regeln. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(8) Geschäftsstelle des Landeskulturbeirates ist das Amt der Landesregierung.

## § 12

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.